



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 25. Juni 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 26

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof / Teilbereich Süd“ 1. Erweiterung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2	Bekanntmachung der Satzung vom 24.06.2021 zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2021

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

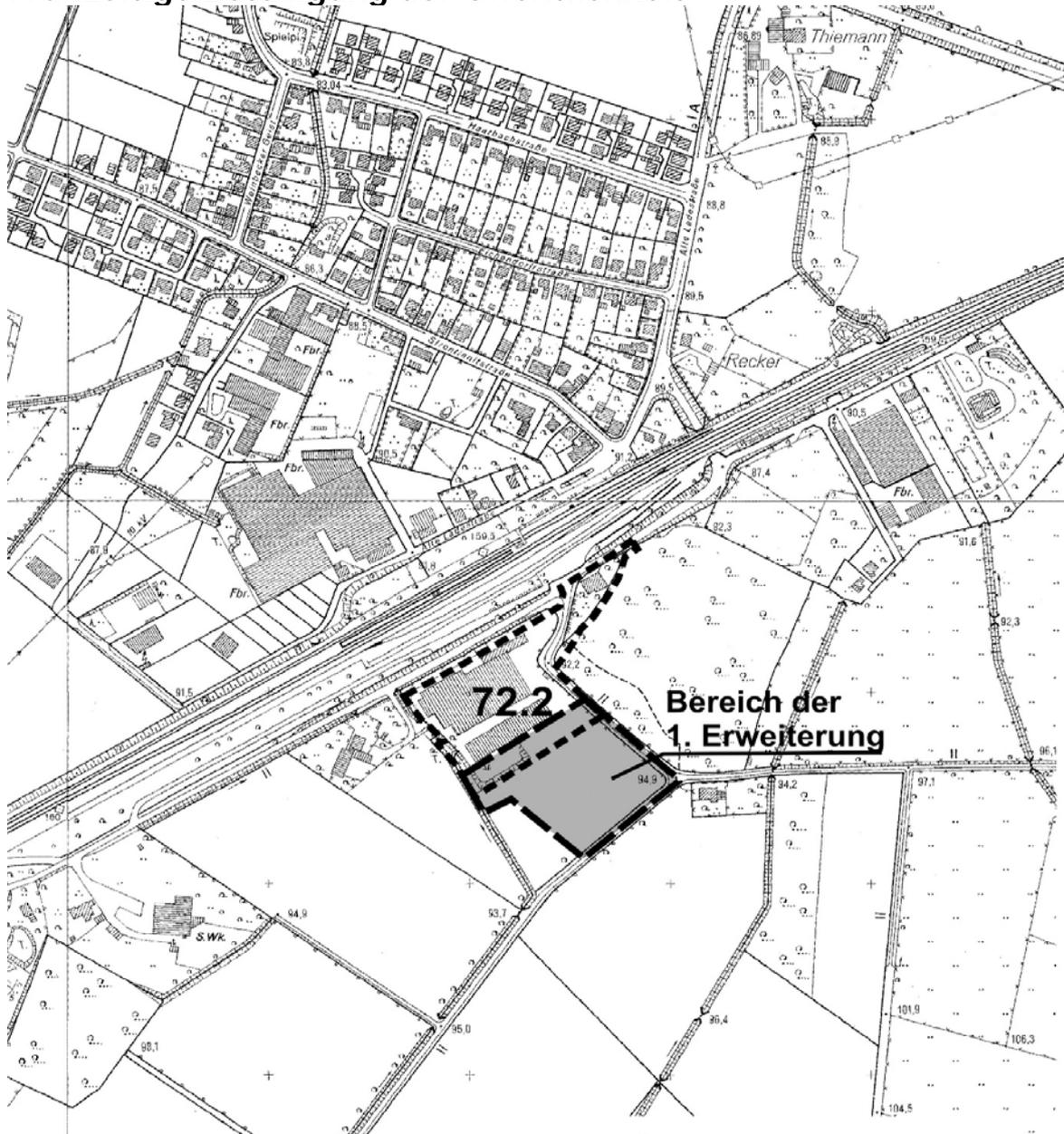
Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## **Bebauungsplan Nr. 72.2 "Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof / Teilbereich Süd" – 1. Erweiterung**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 15.06.2021 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 72.2 "Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd" – 1. Erweiterung in Form eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der in dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung festgelegte räumliche Geltungsbereich wird nach Nordwesten erweitert und überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“, der infolgedessen in diesem räumlichen Abschnitt überlagert wird.

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung umfasst die südlich an die Bestandsbebauung

des im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 72.2 ansässigen Gewerbebetriebs angrenzende Teilfläche des Flurstücks 72 Flur 15 Gemarkung Vorhelm sowie einen Teilabschnitt des Haarbaches (Flurstück 20 Flur 15 Gemarkung Vorhelm).

Der (erweiterte) Geltungsbereich der 1. Erweiterung (ca. 15.870 qm) wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordwesten: durch die verlängerte südliche Gebäudeflucht der südlichen Bestandsbebauung
- Im Nordosten: durch die südwestliche Begrenzung des angrenzenden Wirtschaftsweges Am Vinckewald (Flurstück 58),
- Im Südosten: durch die nordwestliche Begrenzung des angrenzenden Wirtschaftsweges (Flurstück 59) und
- Im Südwesten: durch die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Hochwasserrückhaltebeckens (Flurstück 73) sowie die südwestliche Begrenzung des Haarbaches (Flurstück 20)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der Firma herotec Flächenheizungen GmbH geschaffen werden. Die Betriebserweiterungsfläche soll über die vorhandenen Zufahrten des Betriebsgeländes der Firma Herotec verkehrlich erschlossen werden und an den Rändern zum angrenzenden Vinckewald und Landschaftsraum eine Randeingrünung erhalten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet vom

**05.07.2021 bis einschließlich 16.07.2021** statt.

Neben dem Aushang bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Südstraße 41, 59227 Ahlen findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) statt. Die Unterlagen werden während des o.g. Zeitraums im Internet unter [www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Verfügung gestellt und Stellungnahmen können dazu abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Infektionsgefahr des Coronavirus ist die Stadtverwaltung der Stadt Ahlen derzeit nicht für den regulären Besucherverkehr geöffnet. Ihre Fragen und Hinweise zur Planung können Sie während der nachstehend genannten Dienststunden:

- montags, dienstags und freitags 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr,
- mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr,
- donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr,
- freitags 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr

unter 02382/59-528 telefonisch erörtern und sich über die Planungen informieren.

Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Südstraße 41, 59227 Ahlen gewünscht wird, sollten Sie vorab während der oben genannten Dienststunden unter 02382/59-572 einen Termin vereinbaren, damit Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen ermöglicht wird. Für den Termin ist eine FFP2-Maske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (KN95/N95) zu tragen.

Gemäß § 3 (2) des Plansicherstellungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) können Anregungen z. B. auch telefonisch angenommen, per E-Mail oder per Post eingereicht und Unterlagen können in begründeten Fällen auch zur Verfügung gestellt werden.

59227 Ahlen, 17.06.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## **Bekanntmachung der Satzung vom 24.06.2021 zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 77), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 11 (2) erhält folgende Fassung:

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den entstehenden Schaden. Der Anschlussnehmer sichert die Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten.

### **Artikel 2**

§ 12 (5) erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen werden in direktem Auftrag des Anschlussnehmers ausgeführt und dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen besitzen. Es ist eine Abnahme der Arbeiten bei noch offener Baugrube durch die Stadt durchzuführen. In begründeten Fällen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch einen von ihr bestimmten Auftragnehmer auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen.

### **Artikel 3**

§ 12 (10) wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze des § 12 wird entsprechend angepasst.

### **Artikel 4**

In § 21 (1) wird folgende Nr. 10 neu eingefügt:

„10. § 12 Absatz 5 die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen ohne Abnahme bei noch offener Baugrube vornimmt.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend angepasst.

## **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 24.06.2021

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister